SCHULAMT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Vaduz, 12. Mai 2014 – AK/Di/ij-4220/Version 1.1

# Richtlinie betreffend den Übertritt von der Realschule in das Oberstufengymnasium

Gestützt auf Art. 24a und 32a Bst. c der Verordnung vom 14. August 2001 über die Aufnahme in die sowie die Promotion und den Übertritt auf der Sekundarstufe I, LGBl. 2001 Nr. 140 (in der Fassung der Verordnung vom 19. Juni 2012, LGBl. 2012 Nr. 218), bestimmt das Schulamt, was folgt:

## 1. Verfahren

1.1 Schülerinnen und Schüler der dritten und vierten Schulstufe der Realschule, bei welchen die Klassenkonferenz an dem vom Schulamt bestimmten Zeitpunkt auf der Grundlage einer Gesamtbeurteilung den Übertritt empfiehlt, können prüfungsfrei in die Oberstufe des Gymnasiums übertreten. Der Übertritt wird vom Schulamt auf Antrag der Eltern verfügt.

1.2 Die Gesamtbeurteilung berücksichtigt den Leistungsstand zum Zeitpunkt der Empfehlung, die Lernfortschritte und eine Prognose über die voraussichtliche weitere Entwicklung der Schülerin bzw. des Schülers. In den Fächern mit Leistungszügen (Englisch, Französisch und Mathematik) ist ein A-Zug Vermerk erforderlich.

## 2. Voraussetzungen für die Abgabe einer Übertrittsempfehlung

2.1 Voraussetzungen für eine Übertrittsempfehlung sind der A-Zug Vermerk in allen Fächern mit Leistungszügen und ein Promotionsschnitt von mindestens 4.0. Darüber hinaus ist im Rahmen der Gesamtbeurteilung eine Prognose dahingehend abzugeben, dass der Schüler bzw. die Schülerin den gymnasialen Anforderungen aller Wahrscheinlichkeit nach gewachsen sein wird.

2.2 Die Voraussetzungen gemäss Ziff. 2.1 müssen zum Zeitpunkt der Abgabe der Empfehlung vollständig erfüllt sein.

2.3 Für die Beurteilung des Leistungsstandes werden bei den Schülerinnen und Schülern der dritten Schulstufe auch die Ergebnisse der schulartenübergreifenden Vergleichsprüfungen als Entscheidungshilfe miteinbezogen. Diese Ergebnisse dürfen jedoch nicht alleine als Begründung für eine Übertrittsempfehlung bzw. deren Verweigerung verwendet werden. Sie sollen aber insbesondere dann thematisiert werden, wenn die Gesamtbeurteilung der Klassenkonferenz der Einschätzung der Eltern widerspricht.

2.4 Für die Prognose über die voraussichtliche Entwicklung ist die Beurteilung des Lern- und Arbeitsverhaltens und der Lernfortschritte erforderlich.

## 3. Rückmeldeverfahren Gymnasium

3.1 Das Gymnasium meldet dem Schulamt nach einer vorgegebenen Systematik zurück, wie sich die Schülerinnen und Schüler aus den Realschulen entwickelt haben.

3.2 Die Rückmeldungen haben jeweils per Ende eines Schuljahres zu erfolgen, im Falle von provisorischen Beförderungen am Ende des ersten Semesters.

## 4. Vorgaben zur Sicherung und Optimierung des Niveaus der A-Züge

4.1 Die A-Züge haben ein gymnasiales Niveau.

4.2 Jede Lehrperson, die einen A-Zug unterrichtet, hat den Auftrag, dieses Niveau zu gewährleisten.

4.3 Es sollen nur Schülerinnen und Schüler in den A-Zug eingeteilt werden bzw. in den A-Zug übertreten, bei denen absehbar ist, dass sie dem vorgegebenen Tempo bei der Erarbeitung der Lerninhalte folgen und zentrale, nicht aktuell vermittelte Lerninhalte jederzeit abrufen können.

4.4 Die letzte summative Prüfung des Semesters vor der Erstzuteilung in die Leistungszüge beinhaltet in allen Fächern mit Leistungszügen sowohl die aktuell besprochenen als auch die zentralen Lerninhalte, die während des Semesters vermittelt wurden.

4.5 Das gymnasiale Niveau der A-Züge wird unter anderem gesichert durch

- verbindlich einzuhaltende Quartalsplanungen[1]
- summative Semesterprüfungen

4.6 In allen A-Zügen werden am Ende des jeweiligen Semesters summative Semesterprüfungen durchgeführt. Es handelt sich nicht um zusätzliche Prüfungen. Sie beinhalten sowohl die aktuell besprochenen als auch die zentralen Lerninhalte, die während des Semesters vermittelt wurden. Es wird empfohlen, auch im Fach Deutsch jeweils am Ende des Semesters eine summative Semesterprüfung durchzuführen.

4.7 Die summativen Semesterprüfungen sind von jenen Lehrpersonen zu erstellen, welche die betreffenden Fächer im Schulhaus unterrichten. Es wird empfohlen, schulhausintern oder bei kleineren Schulen mit anderen Realschulen zusammenzuarbeiten.

4.8 Es wird empfohlen, spätestens ab dem zweiten Semester der zweiten Schulstufe Leistungszüge zu führen.

## 5. Elterninformation

Die Eltern werden von den Lehrpersonen über die Ansprüche der A-Züge vor der Zugeinteilung informiert.

## 6. Optimierung des Leistungsniveau der B-Züge

In den B-Zügen sind die Normalanforderungen der Realschule zu erfüllen.

## 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt per 19. Mai 2014 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 1. Februar 2013.

SCHULAMT DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Arnold Kind, Amtsleiter

---

[1] Die Vorgaben für die Quartalsplanungen werden in einem zusätzlichen Dokument geregelt.